

# AMTS BLATT

## des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Donnerstag, 15. Oktober 2020

Nr. 24/2020

- |         |   |         |   |
|---------|---|---------|---|
| Nr. 159 | Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken; Dorferneuerung Birk II; Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG; Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die UVPG<br>Seite 143 | Nr. 164 | Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 16.09.2020<br>Seite 145 |
| Nr. 160 | Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz; Flurneuerung Helmbrechts; Schlussfeststellung<br>Seite 143   | Nr. 165 | Stadt Hohenberg a. d. Eger; Hebesatzung vom 14.10.2020<br>Seite 145   |
| Nr. 161 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg; Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung; Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln vom 01.05.2020<br>Seite 144                             | Nr. 166 | Stadt Hohenberg a. d. Eger; Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeinde-verfassungsrechts vom 23.06.2020<br>Seite 146                  |
| Nr. 162 | Stadt Arzberg; Widmung einer Teilfläche der Fl.Nr. 801/15, Gemarkung Röthenbach, zur Ortsstraße Nr. 29 „Magnolienallee“<br>Seite 144  | Nr. 167 | Stadt Kirchenlamitz; Öffentliche Zustellung an Frau Margarete Duarte Ordenez<br>Seite 146   |
| Nr. 163 | Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 16.09.2020<br>Seite 145  | Nr. 168 | Stadt Schönwald; Einsichtnahme in den Bericht über die Beteiligung der Stadt Schönwald an der Aqua Engineering GmbH<br>Seite 147                  |
|         |   | Nr. 169 | Stadt Weißenstadt; Haushaltssatzung für 2020<br>Seite 147   |

Nr. 159

### Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

#### Gemeinsame Bekanntmachung der Stadt Weißenstadt und Stadt Kirchenlamitz sowie der Gemeinde Tröstau

Dorferneuerung Birk II  
Stadt Weißenstadt, Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

#### Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG - Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - UVPG -

#### Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Birk II wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der geplanten Maßnahmen wurde gemäß Anlage 3 des UVPG durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um die Sanierung vorhandener, asphaltierter Dorfstraßen, geringfügige Geländeneivellierungen und Neuversiegelungen sowie um die Renaturierung der Uferbereiche des Dorfweihers.

Alle Maßnahmen werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere BayKompV und § 44 BayNatSchG und des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes, geplant und durchgeführt.

Die Vorprüfung ergab, dass die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S.v. § 7 Abs. 1 UVPG haben können.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 28.09.2020,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken;  
gez. Kathrin Riedel, Baudirektorin

Nr. 160

### Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz

Gz. Z2-V7566.3-20720

Flurneuerung Helmbrechts  
Stadt Waldershof, Landkreis Tirschenreuth

#### Schlussfeststellung

Das Verfahren Helmbrechts wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Helmbrechts sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist **schriftlich oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz  
Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth  
(Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth)

einzulegen. Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-opf.bayern.de

eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs **per einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter [www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf](http://www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf) entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

### Hinweis:



Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz auf der Seite Projekte in der Oberpfalz unter Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden (<http://www.landentwicklung.bayern.de/oberpfalz/133301>).

Tirschenreuth, 29.09.2020,

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz;  
gez. Thomas Gollwitzer, Behördenleiter

**Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg**  
Goethestraße 6, 96450 Coburg

### Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung

**Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung – DüV) vom 01.05.2020**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg – Sachgebiet L 3.2 – Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung folgende

### Anordnung

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautentieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Düngeverordnung

**auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens 15. Mai 2020)**

im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse im Grünland hinsichtlich der extremen Witterungsverhältnisse um 2 Wochen verschoben,

für den Regierungsbezirk Oberfranken

auf die Zeit vom **15. November 2020 bis einschließlich 14. Februar 2021**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen.

Unberührt von dieser Verschiebung bleiben auch die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
- Sachgebiet L 3.2 -  
Fachzentrum Agrarökologie

Bad Staffelstein, den 05.10.2020;

gez. Alberts, LORin

\_\_\_\_\_

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes; Widmung einer Teilfläche der Fl.Nr. 801/15, Gemarkung Röthenbach, zur Ortsstraße Nr. 29 „Magnolienallee“**

Gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Arzberg vom 24.09.2020 wird eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 801/15, Gemarkung Röthenbach, entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung zur Ortsstraße Nr. 29 „Magnolienallee“ gewidmet. Die Straße beginnt an der Abzweigung von der Bergnersreuther Straße und endet nach 0,034 km an der westlichen Grundstücksgrenze der Flur-Nr. 801/14. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Arzberg. Die Widmung wird am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung wirksam. Die Widmungsverfügung mit Lageplan kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Stadtbauamt Stadt Arzberg, Bahnhofstraße 10, 95659 Arzberg, eingesehen werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Arzberg, Friedrich-Ebert-Straße 6, 95659 Arzberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Widmungsverfügung soll in Kopie beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Arzberg, 30.09.2020,

Stadt Arzberg;  
gez. Stefan Göcking, Erster Bürgermeister

\_\_\_\_\_

Nr. 163

### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge (BGS-WAS)**

**Vom 16. September 2020**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge:

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge (BGS-WAS) vom 10. Dezember 2002 (KrABl 26/2002 vom 19. Dezember 2002, Nr. 242), zuletzt geändert am 07. Juli 2016 (KrABl 13/2016 vom 21. Juli 2016, Nr. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 5 cbm/h	54,00 €/Jahr
bis 10 cbm/h	81,00 €/Jahr.“

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,97 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Höchstädt, 16. September 2020,

Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge;  
gez. Bauer, Erster Bürgermeister

\_\_\_\_\_

Nr. 164

### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Höchstädt i. Fichtelgebirge (BGS-EWS)**

**Vom 16. September 2020**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge:

#### § 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge (BGS-EWS) vom 22. November 2007 (KrABl. 23/2007 vom 06. Dezember 2007, Nr. 188), zuletzt geändert am 07. Juli 2016 (KrABl. 13/2016 vom 21. Juli 2016, Nr. 93) wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis Qn 2,5	60,00 €/Jahr
über Qn 2,5	90,00 €/Jahr.“

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 3,48 € pro Kubikmeter Abwasser.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Höchstädt, 16. September 2020,

Gemeinde Höchstädt i.Fichtelgebirge;  
gez. Bauer, Erster Bürgermeister

\_\_\_\_\_

Nr. 165

Aktenzeichen: 0280-01-056416

### **Hebesatzsatzung der Stadt Hohenberg a. d. Eger**

**Vom 14. Oktober 2020**

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuerergesetzes (GewStG) und § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) erlässt die Stadt Hohenberg a. d. Eger folgende Hebesatzsatzung:

## § 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 375 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 360 v. H.

### 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

## § 2

- (1) Diese Hebesatzsatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung der Stadt Hohenberg a. d. Eger vom 27. Februar 2018 (KrABl Nr. 6 vom 5. April 2018) außer Kraft.

Schirnding, den 14. Oktober 2020,

Stadt Hohenberg a. d. Eger;  
gez. Jürgen Hoffmann, Erster Bürgermeister

0280-01- 054322

### Stadt Hohenberg a. d. Eger; Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 23. Juni 2020

Die Stadt Hohenberg a. d. Eger erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

## § 1

### Zusammensetzung des Stadtrats

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 3) und zwölf ehrenamtlichen Mitgliedern.

## § 2

### Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder als Rechnungsprüfer.
- (3) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen

sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. <sup>2</sup>Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

## § 3

### Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

## § 4

### Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

## § 5

### Weiterer Stellvertreter des Bürgermeisters

Der weitere Stellvertreter des Bürgermeisters (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO) erhält neben seiner Entschädigung als Stadtratsmitglied für jeden Tag der Vertretung eine zusätzliche Entschädigung von 20,00 Euro.

## § 6

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 7. November 2017 (KrABl Nr. 28/2017 vom 21. Dezember 2017) außer Kraft.

Schirnding, 23. Juni 2020,

Stadt Hohenberg a. d. Eger;  
gez. Jürgen Hoffmann, Erster Bürgermeister

Nr. 167

### Öffentliche Zustellung

Die Stadt Kirchenlamitz möchte folgende Bescheide ordnungsgemäß zustellen.

Für Aktenzeichen Finanzadresse: 1778-6 – Verbrauchsstelle:  
Jahnstr. 15, 95158 Kirchenlamitz

Abrechnungsbescheide für Benutzungsgebühren

vom 15.11.2016  
für den Abrechnungszeitraum 01.01.2012 – 31.12.2012

vom 15.11.2016  
für den Abrechnungszeitraum 01.01.2013 – 31.12.2013

vom 15.11.2016  
für den Abrechnungszeitraum 01.01.2014 – 31.12.2014



vom 15.11.2016  
für den Abrechnungszeitraum 01.01.2015 – 31.12.2015

vom 03.02.2017  
für den Abrechnungszeitraum 01.01.2016 – 31.12.2016

vom 13.02.2018  
für den Abrechnungszeitraum 01.01.2017 – 31.12.2017

vom 07.03.2019  
für den Abrechnungszeitraum 01.01.2018 – 31.12.2018

vom 30.01.2020  
für den Abrechnungszeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019

für Aktenzeichen Finanzadresse: 1778-7 – Jahnstr. 15, 95158  
Kirchenlamitz, Wohnung Nr. 1  
Grundsteuerbescheid - vom 30.01.2017 für die Jahre 2016, 2017  
und ab 2018  
Änderungsbescheid Grundsteuer - vom 29.04.2019 für die Jahre  
2019 und ab 2020

für Aktenzeichen Finanzadresse: 1778-1 - Jahnstr. 15, 95158  
Kirchenlamitz, Wohnung Nr. 2  
Grundsteuerbescheid - vom 19.08.2013 für das Jahr 2013 und  
Folgejahre  
Änderungsbescheid Grundsteuer - vom 29.04.2019 für die Jahre  
2019 und ab 2020

für Aktenzeichen Finanzadresse: 1778-2 - Jahnstr. 15, 95158  
Kirchenlamitz, Wohnung Nr. 3  
Grundsteuerbescheid - vom 19.08.2013 für das Jahr 2013 und  
Folgejahre  
Änderungsbescheid Grundsteuer - Aktenzeichen Finanzadresse:  
1778-2 Jahnstr. 15 Wohnung Nr. 3 vom 29.04.2019 für die Jahre  
2019 und ab 2020

für Aktenzeichen Finanzadresse: 1778-3 - Jahnstr. 15, 95158  
Kirchenlamitz, Wohnung Nr. 4  
Grundsteuerbescheid - vom 19.08.2013 für das Jahr 2013 und  
Folgejahre  
Änderungsbescheid Grundsteuer - vom 29.04.2019 für die Jahre  
2019 und ab 2020

für Aktenzeichen Finanzadresse: 1778-4 - Jahnstr. 17, 95158  
Kirchenlamitz  
Grundsteuerbescheid - vom 19.08.2013 für das Jahr 2013 und  
Folgejahre  
Änderungsbescheid Grundsteuer - vom 29.04.2019 für die Jahre  
2019 und ab 2020

Die Bescheide sollen

**Frau Margarete Duarte Ordonez**  
**zuletzt angegebene Adresse: 8.5. Carretera San Salvador, Con.**  
**Alta Vista Cas No. 1, Guatemala City, Guatemala**

zugestellt werden. Eine Zustellung in das Ausland nach Art. 14  
führte zu keinem Erfolg.  
Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt  
gegeben, dass das entsprechende Dokument in der Stadtverwaltung  
Kirchenlamitz, Marktplatz 3, 959158 Kirchenlamitz, Zimmer 1.3,  
hinterlegt ist.

Frau Margarete Duarte Ordonez wird hiermit aufgefordert, das  
Dokument selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in  
Empfang zu nehmen.

Das Dokument gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer.  
Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG)  
i.d.F der Bek. vom 11.11.1970 (GVBl. 1971 S.1, BAyRS 2010-2-1)  
zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 V vom 26. März 2019 (GVBl.  
S. 98), als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung der  
Benachrichtigung im Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i.

Fichtelgebirge zwei Wochen vergangen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):  
Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments wer-  
den Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren  
Ablauf Rechtsverluste drohen.

Kirchenlamitz, den 05.10.2020,

Stadt Kirchenlamitz;  
gez. Höcht, Kassenverwalter

Nr. 168

### **Amtliche Bekanntmachung**

#### **Vollzug der Gemeindeordnung; Einsichtnahme in den Bericht über die Beteiligung der Stadt Schönwald an der Aqua Engineering GmbH**

Die Stadt Schönwald ist mit 10% an der Aqua Engineering GmbH  
Selb beteiligt. Nach Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die  
Stadt Schönwald daher einen jährlichen Bericht über die  
Beteiligung an diesem Unternehmen zu erstellen.

Die Beteiligungsberichte für die Geschäftsjahre 2018 und 2019  
können in der Stadt Schönwald, Zimmer 8, Schulstraße 6, 95173  
Schönwald, während der üblichen Dienststunden

**Montag bis Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr**  
**Montag: 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr**  
**Donnerstag: 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr**

eingesehen werden.

Schönwald, 28.09.2020,

Stadt Schönwald;  
gez. Klaus Jaschke, Erster Bürgermeister

Nr. 169

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Weißenstadt für das Haushaltsjahr 2020**

#### **I.**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt  
Weißenstadt folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr  
2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.435.542 €  
und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.760.700 €

ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 546.608 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 340 v. H.

### 2. Gewerbesteuer 340 v. H.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zu § 2 der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 3. September 2020 Nr. 20 – 9413 erteilt.

## III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltsatzung im Rathaus der Stadt Weißenstadt öffentlich gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO i. V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung -BekV- zugänglich.

Weißenstadt, 4. September 2020,

Stadt Weißenstadt;  
gez. Dreyer, Erster Bürgermeister